

Satzung

über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Opherten in der Gemeinde Titz

Aufgrund des § 34, Abs 4, Nr 1 Baugesetzbuch in der zur Zeit geltenden Fassung und nach § 7 Gemeindeordnung NW hat der Rat der Gemeinde Titz in seiner Sitzung am 06 05 1997 folgende Satzung beschlossen

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem Urkundsplan, der die Satzung bildet
Die im Urkundsplan dargestellten Flächen legen die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Opherten fest

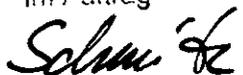
§ 2

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 12 BauGB)

Titz, den 06 05 1997


(Herrmann)
Bürgermeister



gehört zur Verfügung.
vom 16. Juni 1997
35.2.91-2701-2045/97
Bezirksregierung Köln
Im Auftrage


Satzung nach § 34 Abs. 4, Nr. 1 BauGB für Titz-Opherten Mündt



gehört zur Verfügung
vom 16. Juni 1997
35.2.91-2704-2045/97
- Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Schmitt

Mit Genehmigung des Kataster- und Vermessungsamtes des Kreises Düren vom 2.11.95 - Kontroll-Nr. 44/95 - vervielfältigt durch die Gemeinde

Begründung

der Satzung über die Festlegung der Grenzen für den in Zusammenhang bebauten Ortsteil Opherten in der Gemeinde Titz

1. Allgemeines

Die Ortslage Opherten im östlichen Bereich der Gemeinde Titz ist durch bereits vorhandene Bebauung vorgeprägt

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Titz weist den Ort ausschließlich als Dorfgebiet aus

2. Ziele der Satzung

Für den Ort Opherten soll vor allem wegen der Klarstellung der Bereich gem § 34 Abs 4, Nr 1 BauGB eindeutig festgelegt werden

Für diesen Gesamtbereich ist sowohl in entwasserungstechnischer Hinsicht als auch in straßenverkehrlicher Sicht die Erschließung als gesichert anzusehen

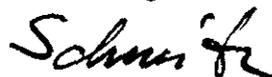
Titz, den 06 05 1997


(Hermann)
Bürgermeister




(Kleinen)
Gemeindedirektor

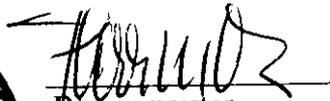
gehört zur Verfügung
vom 16. Juni 1997
35.291-2701-2045/97
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag



Diese Satzung und der dazugehörige Plan
wurden vom Rat
am 06.05. 1997 beschlossen

Titz, den 13.05 1997




Bürgermeister


Gemeindedirektor

Diese Satzung und der dazugehörige Plan
wurden am 5.5. 1997 angezeigt
Zu dieser Satzung gehört die Verfügung
vom 16.6 1997, AZ

35.2.91 - 2701-2045/97

Köln, den 16. Juni 1997

Der Regierungspräsident

Im Auftrag 

Gegen die am 1997
angezeigte Satzung hat die Höhere
Verwaltungsbehörde innerhalb von drei
Monaten keine Verletzung von Rechts-
vorschriften geltend gemacht

Titz, den 1997

Der Gemeindedirektor

Die Bekanntmachung der Durchführung des
Anzeigeverfahrens, durch die die Satzung
rechtsverbindlich wird, ist am 28.6.1997
erfolgt

Titz, den 13.8. 1997


Der Gemeindedirektor